



Ausschnitt aus 'Baryon AG', 2000, Rolf Ziegler

TAX NEWS – Juli 2017

Entscheid vom 31. Januar 2017 des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich zum steuerlichen Abzug von Vermögensverwaltungskosten bei Depotwerten von über CHF 2 Mio.

Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich hat entschieden, dass die Weisung des kantonalen Steueramtes über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002 nicht restriktiv auszulegen sei. Das Erfordernis, dass bei Depotwerten von über CHF 2 Mio. die effektiv bezahlten Kosten mindestens die Höhe des Pauschalabzuges von 3‰ erreichen sollten, ist nicht haltbar.

Gemäss Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002 können pauschal 3‰ des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch CHF 6'000 (entspricht einem Depotwert von CHF 2 Mio.), in Abzug gebracht werden. Werden höhere Kosten geltend gemacht, so sind diese grundsätzlich in vollem Umfang nachzuweisen.

Im vorliegenden Fall hatte der Steuerpflichtige bei einem Depotwert von über CHF 410 Mio. effektiv bezahlte Kosten, d.h. abzugsfähige Administrationskosten und nicht weiter spezifizierte Pauschalgebühren von rund CHF 945'000 zum Abzug gebracht. Das kantonale Steueramt hatte dem Steuerpflichtigen den Abzug grösstenteils verweigert mit dem Argument, der abgezogene Betrag von rund CHF 945'000 erreiche den Pauschalbetrag von 3‰ des Depotwertes von CHF 410 Mio., das sind CHF 1'230'000, nicht. Der Steuerpflichtige hätte sich mit einem nach pflichtgemässen Ermessen geschätzten abzugsfähigen Betrag von CHF 200'000 begnügen müssen.

Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich hat richtigerweise die Auffassung vertreten, dass diese Interpretation zu einem wirtschaftlich unsinnigen Ergebnis führe. Es benachteilige einen Steuerpflichtigen, der dank guter Verhandlung eine tiefere Pauschalgebühr aushandle, d.h. eine Pauschale, die unter der 3‰ Grenze liegt, ungebührlich. Die Weisung des kantonalen Steueramtes erscheint nach Auffassung des Steuerrekursgerichts überarbeitungsbedürftig. Wenn für verwaltete Vermögenswerte von mehr als CHF 2 Mio. eine Entlastung der Nachweispflicht von Pauschalgebühren vorgegeben werden soll, so sind die 3‰ als Obergrenze zu verstehen. Der bisherige Wortlaut der Weisung müsste demzufolge durch "schätzungsweise bis 3‰" ersetzt werden.

*Dr. oec. HSG Walter Jakob, Partner, walter.jakob@baryon.com
Elga Reana Tozzi, Dipl. Steuerexpertin, Partner, elga.tozzi@baryon.com*

Baryon AG, Steuerberatung

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich, Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89
baryon@baryon.com, www.baryon.com